

**Für den Anmelder****Auszug aus der Geschäftsordnung Mitgliedschaft – Beitrag – Ende der Mitgliedschaft (§16)****In Erweiterung von § 3 Abs. 1–3 der Satzung gilt:**

- Die Mitgliedschaft kann in Form einer Familienmitgliedschaft oder Einzelmitgliedschaft erworben werden.
- Das Eintrittsalter im NCC für **Kinder als Einzelmitglied** wird auf das Einschulungsjahr festgelegt. **Ausnahme** : Auf Antrag der Institutionsleitung „Ballett“ kann in begründeten Fällen das Eintrittsalter auf 4 Jahre festgelegt werden. Eintrittserklärungen sind von dem/den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.
- Im Falle einer beantragten Familienmitgliedschaft können einzelne Familienmitglieder ohne Zustimmung des Antragstellers **nicht** ausgeschlossen werden. Gemäß **§ 3 Abs. 3 der Satzung** ist über die Aufnahme der Gesamtfamilie zu befinden.
- Die Familienmitgliedschaft wird bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres gewährt. Es gilt die Übergangslösung nach **§ 16 VI. der Gesch.Ord.**
- Eine Veränderung in der Beitragskategorie nach § 16.III.1 ist nur zu Beginn eines Kalenderjahres möglich und bedarf des schriftlichen Antrages bis zum 15. November im laufenden Geschäftsjahr.

**Ende der Mitgliedschaft:**

- Die Mitgliedschaft endet gemäß § 5 a–c der **Satzung**.
- In Ergänzung zu **§ 5 a der Satzung** ist nur die schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres bindend. Für die genannte 4-Wochenfrist ist das postalische Absendedatum gültig.
- Im Todesfall erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste gemäß § 5 c der **Satzung**.
- Bei Ausschluss gemäß **§ 5 b der Satzung** sowie im Todesfall eines Mitgliedes werden bereits geleistete Beiträge **nicht** zurückerstattet.

**Beiträge**

Gemäß **§ 3 Absatz 4 der Satzung** wird gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung die jährliche Höhe von

- Familienbeitrag** auf **50 €/Jahr** festgelegt  
(Familienbeitragsberechtigten sind alle Ehepaare, rechtlich der Ehe gleichgestellte Lebensformen mit und ohne im Haushalt angemeldete minderjährige Kinder).
  - Beitrag „Alleinerziehend“** auf **35 €/Jahr** festgelegt  
(incl. aller im Haushalt angemeldeten minderjährigen Kinder für den Zeitraum bis eine Alleinstellung wieder vorliegt).
  - Einzelbeitrag „Erwachsener“** auf **30 €/Jahr** festgelegt (ab dem 18. Lebensjahr).
  - Einzelbeitrag „vermindert / minderjährig“** auf **12 €/Jahr** bis zum 18. Lebensjahr festgelegt  
(ab dem 18. Lj. als Schüler, Student oder Auszubildender - bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung/Nachweis)
  - Sonderbeitrages** auf **18 €/Jahr** festgelegt (ehemalige Bienenkönigin).
  - Sonderbeitrag für Gardemitglieder** auf **72 €/Jahr** festgelegt.  
Dieser Garde-Sonderbeitrag wird zusätzlich zum jeweiligen Vereinsbeitrag (a-e) erhoben.  
a) Eine **Kostümpauschale** von **30 €** ist einmalig bei Eintritt zu zahlen.  
Der Einzugs- bzw. Rechnungsbetrag erfolgt zusammenhängend als ein Betrag aus f +(a-e)
  - Hinweis:** Erfolgt ein Vereinseintritt innerhalb des Geschäftsjahres, so wird der Beitrag anteilig für die Restmonate des laufenden Geschäftsjahres berechnet. Die Kostümpauschale ( Punkt fa) ist hiervon ausgenommen.
- Der Beitrag gemäß **§ 3 Absatz 5 der Satzung** ist im Bankeinzugsverfahren zu entrichten.
  - Bei nicht vorhandener Einzugsermächtigung erfolgt die Rechnungsstellung mit beigefügtem Überweisungsträger durch den Verein mit einer Zahlungsfrist von 4 Wochen. Die Zahlung in Form von Bargeld ist nur mit Vorlage der Rechnung zu gewähren.
  - Zur Wahrung von **§ 5 c der Satzung** (Beitragsrückstand/Mahnung/Ausschluss) ist die Einhaltung von **§ 16 III. 3 der Gesch.Ord.** unabdingbar.
  - Bei Zahlungsrückstand erfolgt: Zahlungserinnerung - Mahnung 1 - Mahnung 2 -Androhung des Vereinsausschlusses in schriftlicher Form – Ausschluss. Der gesamte Zeitraum darf 6 Monate nicht überschreiten.
  - Die Rechnungsausstellungen bzw. die Bankeinzüge erfolgen nach Veröffentlichung zu Beginn eines Geschäftsjahres.
  - Die Rechnungsausstellungen bzw. die Bankeinzüge erfolgen im **März oder April** des festgelegten Geschäftsjahres. Abweichungen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Für das Bankeinzugsverfahren gilt das Sammeleinzugsverfahren. Sofern auf dem Kontoauszug des Mitgliedes nicht der Zeitpunkt des Einzuges für das Folgejahr erstellt ist, ist der Zeitpunkt des Sammeleinzuges im „Blauen Ländchen“ zu veröffentlichen.

**Zusatzvereinbarung für Gardemitglieder im Verein** s. Anlage**Beitragsbefreiung**

- Ehrenmitglieder, ernannte Blaufärber
- Beitragsfrei gemäß Vorstandsbeschluss auf Lebenszeit
- Beitragsfrei gemäß Vorstandsbeschluss (Ausnahme-, Härteregelung) auf Antrag des Mitgliedes jedoch maximal 3 Jahre. Bei erneutem Antrag auf Verlängerung ist grundsätzlich über die Vereinsmitgliedschaft zu beschließen.
- Bienenprinzessin/Bienenkönigin während ihrer Amtszeit
- Mitglieder mit einer Mindestvereinszugehörigkeit von 15 Jahren können mit Erreichen des 80sten Lebensjahres auf Antrag beitragsfrei gestellt werden.

**Sonderregelung / Übergangsregelung**

- Innerhalb des laufenden Geschäftsjahres** sind die entsprechenden Mitglieder bei Vollendung des 18. Lebensjahres über die Beendigung des **verminderten Beitragssatzes** in Form des Einzelbeitrages bzw. in Verbindung mit den Beitragskategorien „Familie / Alleinerziehend“ schriftlich zu informieren.
- Eine Fortführung des **verminderten Beitragssatzes** wird auf Nachweis nur Schülern, Studenten und Auszubildenden bis zum **23. Lebensjahr** gewährt. Eine erneute Erweiterung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag nach **§ 16 IV.c der Gesch. Ord.** möglich.
- Sofern keine Ausnahmebeschlüsse nach § 16 VI. b oder § 16 IV. c vorliegen, erlischt mit Vollendung des 18. bzw. 23. Lebensjahres der Anspruch auf einen verminderten Beitragssatz. Das Mitglied ist zu Ende des laufenden Geschäftsjahres, in dem es das 18. bzw. 23. Lebensjahr vollendet hat, schriftlich zu unterrichten. Erfolgt nach den vorher genannten Anschreiben innerhalb von 6 Wochen keine Rückantwort, sind die entsprechenden Mitglieder nach nochmaliger Erinnerung mit Ende des lfd. Geschäftsjahres aus der Mitgliederliste zu streichen (§ 5 c der **Satzung**). Dies ist dem Mitglied zeitnah mitzuteilen.
- Bei einer Weiterführung der Mitgliedschaft ohne eine Befreiungsregel erfolgt die Änderung nach § 16 I.2 e.